

Fakten zum LKW-Verkehr in Neunkirchen am Brand

Von um 1000 LKW im Süden und 500 im Norden von Neunkirchen ist zu hören und zu lesen, von letzteren als die Anzahl aller LKW, so etwa auch bei einer Ratssitzung der Marktgemeinde am 24.02.2010 (Anlage 1). Das ist dort nicht falsch aber etwas verschleiern dargestellt. Was aber ist mit einer Gesamt-LKW-Belastung gemeint?

Ist tatsächlich eine solch hohe Anzahl an LKW vorhanden?

Woher stammen diese Zahlen und was sagen sie aus?

Wie groß war die Anzahl an schweren LKW, in der Öffentlichkeit, auch als "Dicke Brummer" bezeichnet, vor der Sperre der Friedhofstraße wirklich?

In diesem Dokument stellt die Bürgerinitiative MUNK e.V. die offiziellen, allgemein bekannten Zahlen und Fakten der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) 2005 vor und spiegelt diese an der eigenen Verkehrserhebung vom 28.10.2008.

In der offiziellen Unterlage des Jahres 2005 ist bezüglich der Kfz-Arten in der Forchheimer Straße bei der Zählstelle Neunkirchen Nord (Nr. 6332 9602) die nachstehende Aufteilung ermittelt worden, welche in die bildliche Darstellung nach Abbildung 1 übernommen ist.

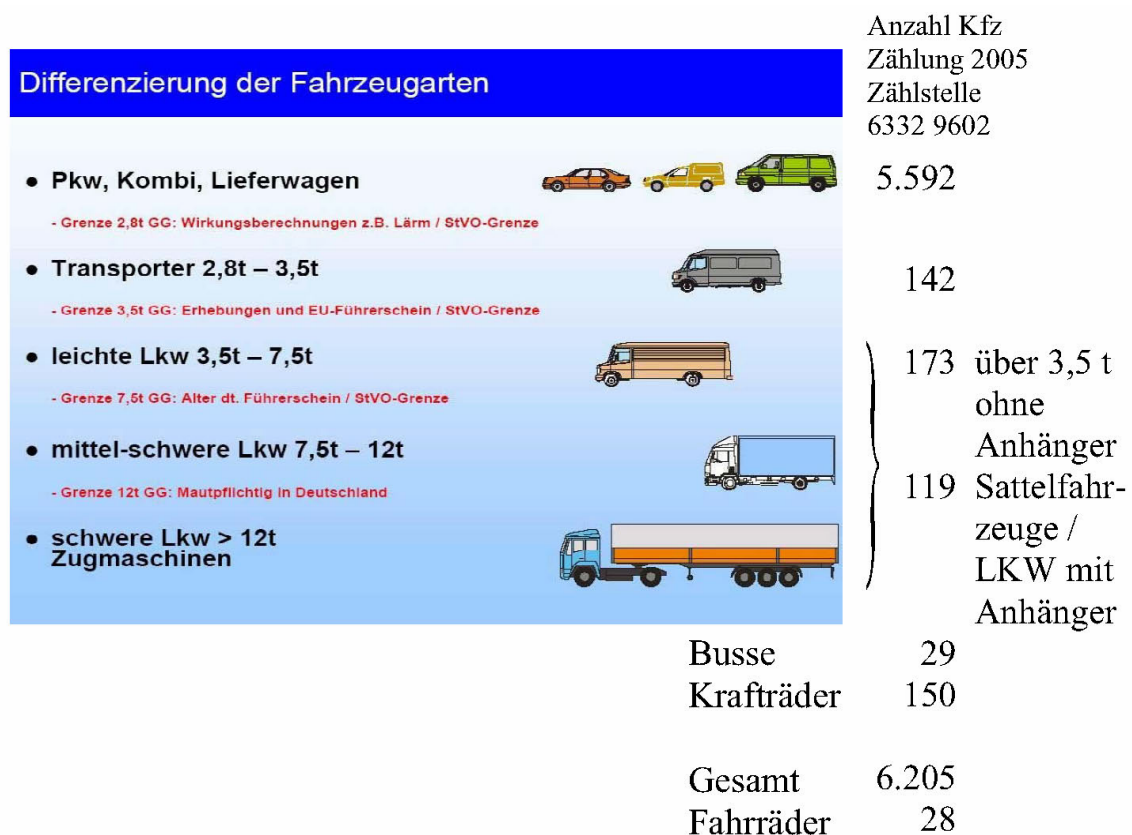


Abb.1 Anzahl Fahrzeuge als DTV-Wert Zählstelle 6332 9602

Erläutert wird diese Aufteilung in den nachfolgenden Darstellungen.

Allgemeine Feststellungen gemäß der Straßenverkehrszählung 2005

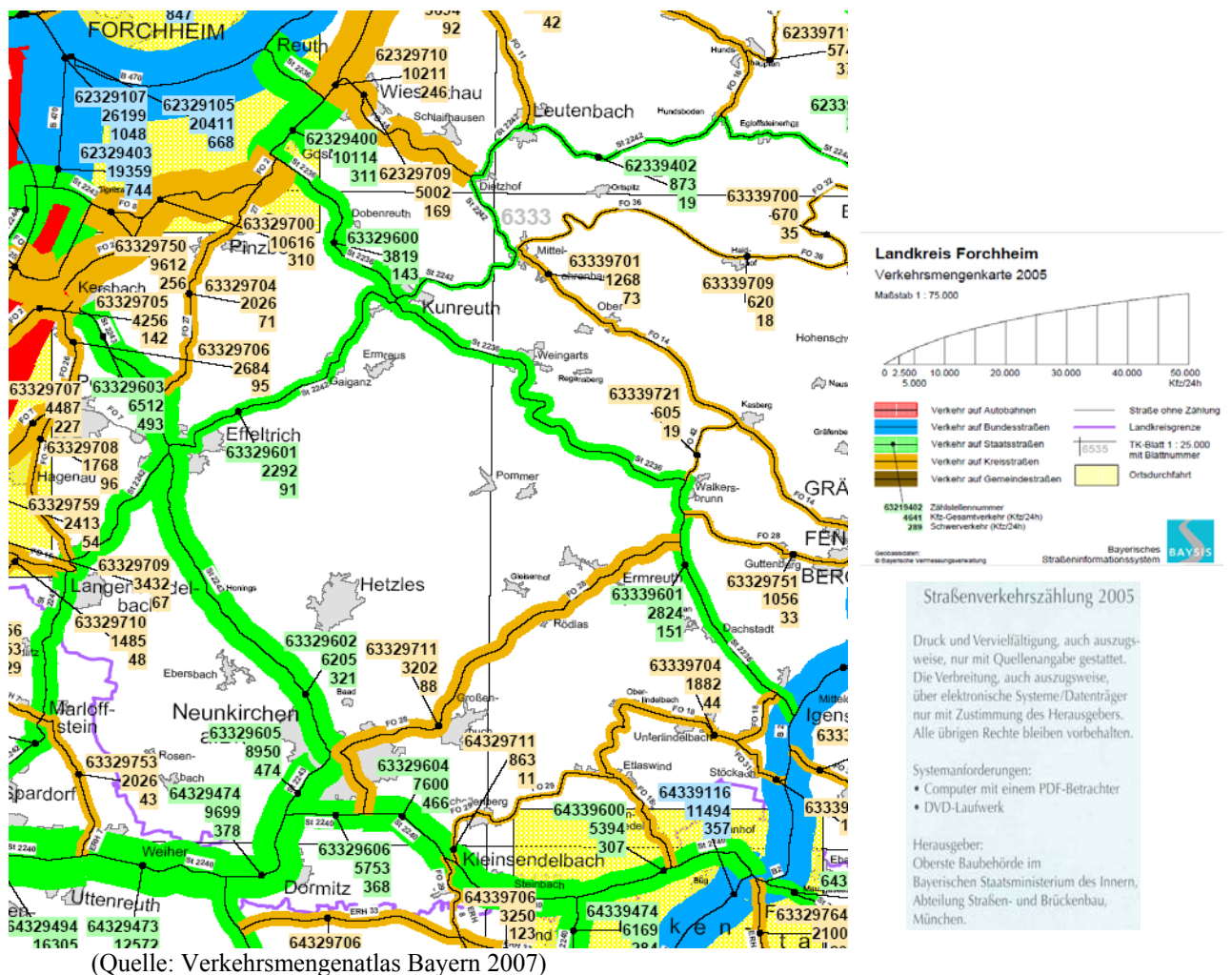
Interessanter Weise sind gemäß der staatlichen Zählungen 2005 (vor der Sperre der Friedhofstraße für LKW über 7,5 t) weit weniger schwere LKW vorhanden, als offiziell im Gespräch:

So führen in der Forchheimer Straße im bundesweiten Zählungsjahr 2005 als **Schwerlastverkehr 292 LKW** (durchschnittlicher täglicher Verkehr über beide Richtungen). Dies entspricht 4,7% des Gesamtverkehrs. Allerdings sind bei den 292 LKW auch alle leichten und mittelschweren LKW ab 3,5 t mit und ohne Anhänger enthalten.

Die Werte dieser offiziellen, allgemein zugänglichen Zählung sind aufgezeichnet in dem so genannten Verkehrsmengenatlas 2007. Aus dieser Unterlage (mit Quellenangabe weiter zu verwenden) sind nachstehend einige Darstellungen und Werte entnommen. Dies sind eine Übersichtskarte der Zählstellen im Umkreis von Neunkirchen am Brand (Abb. 2) / Ausschnitt bei Neunkirchen (Abb. 3), die Nomenklatur der bei den Zählstellen ermittelten Fahrzeugarten (Tabelle 1) und die Zählzahlen einiger Zählstellen um Neunkirchen (Tabelle 2).

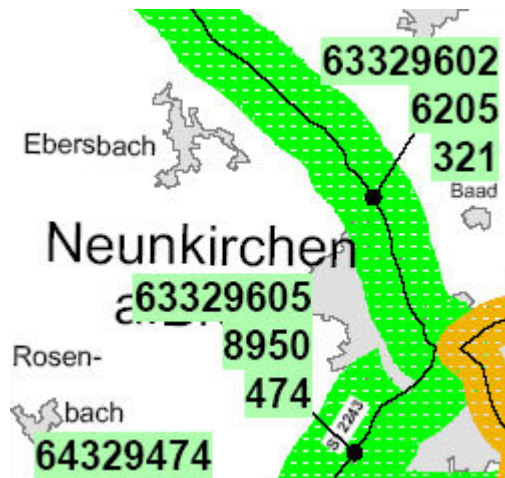
Ein Vergleich mit der von der Bürgerinitiative MUNK e.V. eigenständig nach den geltenden Erhebungsregeln durchgeführten Verkehrserhebung vom 28.10.2008 bestätigt diese eigene Ermittlung (siehe auch <http://www.munk-ev.de/> - Verkehrszählung).

Abb. 2 Karte Zählstellen und Verkehrsmengen um Neunkirchen am Brand



Erläuterung der Karten-Angaben

Im Verkehrsmengenatlas dargestellt sind die Querschnittsbelastungen aller Zählstellen, so auch der Forchheimer Straße Richtung Effeltrich mit der Nummer 6332 9602 (Abbildung 3).



Die offiziellen Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2005 und deren Auffächerung

Die Verkehrsmengenangabe an den Straßen stellt dar:

- oben: die Zählstellennummer und als Verkehrsstrom in beiden Richtungen pro Tag als DTV-Wert
- mittig: den Gesamtverkehr
- unten: den Schwerverkehrs (sv)

Der DTV-Wert ist die sog. “Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“. Diese ist ein Mittelwert aus verschiedenen Zähltagen. Anzahl und Art (Werk-, Sonn- und Feiertage) sind dabei vorgeschrieben; nähere Erläuterung s. auch Verkehrserhebung Bürgerinitiative MUNK e.V. vom 28.10.2008). In Fachkreisen gibt es für verschiedene Regionalgebiete Umrechnungsfaktoren von werktäglichen Einzeltagszählungen auf diesen DTV-Wert, um allgemeine Vergleichbarkeit herzustellen (Details s. auch Verkehrsgutachten zur Westumfahrung Neunkirchens 2009).

Für den Nord-Ast Neunkirchen (Landstraße nach Effeltrich) ist die

- Gesamtverkehrsstärke 6.205 Kfz/Tag (Summe beide Richtungen) und die
- Schwerverkehrsstärke 321 Kfz/Tag (Summe beide Richtungen).

Der Schwerverkehrs-Wert enthält alle LKW über 3,5 t zul. Gesamtgewicht und zwar:

- 173 LKW ohne Anhänger
- 119 LKW mit Anhänger bzw. Sattelfahrzeuge
- 29 Busse

Der Schwerlastverkehr ist nicht identisch mit dem Güterverkehr (gv). Dieser enthält den Schwerverkehr ohne Busse und die Lieferwagen ab 2,8 bis 3,5 t.

Werden Zahlen genannt, wie 434 LKW oder LKW 7% des Gesamtwerts 6.205, so ist dies der reine Güterverkehr (gv). Dieser enthält dann alle LKW-Arten über 3,5 t und ebenso die Lieferwagen ab 2,8 t aber keine Busse.

Diese Zusammenhänge sind wichtig zu wissen, um die oftmals ohne Zusammenhang dargestellten Zahlen richtig interpretieren zu können.

Folgende unterschiedliche Verkehrsarten / Abkürzungen sind im Verkehrsmengenatlas aufgeführt.

(Tab. 1)

sv: DTV Schwerverkehr
psv: Anteil Schwerverkehr am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
fahr: DTV Fahrrad alle Tage
pfahr: Anteil Fahrrad am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
pkw: DTV Pkw alle Tage
ppkw: Anteil Pkw am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
krad: DTV Krad alle Tage
pkrad: Anteil Krad am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
bus: DTV Bus alle Tage
pbus: Anteil Bus am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
lfw: DTV Lieferwagen alle Tage (Lkw bis 3,5 t)
plfw: Anteil Lieferwagen am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
lkw: DTV Lkw alle Tage (Lkw > 3,5 t ohne Anhänger)
plkw: Anteil Lkw am Gesamtverkehr alle Tage (in %)
lz: DTV Lastzug alle Tage (Lkw > 3,5 t mit Anhänger +
Sattelfahrzeuge)
plz: Anteil Lastzug am Gesamtverkehr alle Tage (in %)

Nachstehend dargestellt, ein Datenauszug aus dem Verkehrsmengenatlas (Tab. 2)

Daten

Datenauszug der Zählstellen um Neunkirchen auf der St 2243, 2240 und FO 29 (bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ) 2005)
Anzahl Fahrzeuge / % am Gesamtverkehr (DTV)

Straße	Zählst.-Nr.	Örtlichkeit	Schwerverkehr [sv]		Fahrrad [fahf]		PKW [pkw]		Krafttrad [krad]		Busse [bus]		Lieferwagen 2,8 bis 3,5 t		LKW gr. 3,5 t ohne Anhänger		Lastzug (LKW gr. 3,5 t mit Anhänger / Sattelzug [lz])		gv	sv-last
			[sv]	% am Gesamtverkehr	[fahf]	% am Gesamtverkehr	[pkw]	% am Gesamtverkehr	[krad]	% am Gesamtverkehr	[bus]	% am Gesamtverkehr	[lhw]	% am Gesamtverkehr	[lkw]	% am Gesamtverkehr	[lz]	% am Gesamtverkehr		
St 2243	63329602	Nk-Nord (Effeltrich)	321	5,2	28	0,5	5.592	90,1	150	2,4	29	0,5	142	2,3	173	2,8	119	1,9	434	292
St 2243	63329605	Nk-Südwest (Domnitz)	474	5,3	432	4,8	7.992	89,3	219	2,4	116	1,3	265	3,0	230	2,6	128	1,4	623	358
St 2240	63329606	Südfahrt Neunkirchen	368	6,4	18	0,3	5.129	89,2	92	1,6	24	0,4	164	2,9	171	3,0	173	3,0	508	344
St 2240	63329604	Nk-Südost (Kleinsendelbach)	466	6,1	165	2,2	6.743	88,7	181	2,4	81	1,1	210	2,8	232	3,1	153	2,0	595	385
FO 29	64329711	Nk-Ost (Großenbuch)	11	1,3	64	7,4	792	91,8	41	4,8	0	0,0	19	2,2	6	0,7	5	0,6	30	11
St 2240	64329474	Domnitz (Ortsausg. West)	378	3,9	360	3,7	8.890	91,7	233	2,4	125	1,3	198	2,0	161	1,7	92	0,9	451	253
St 2240	64329494	Uttenreuh-Weiher	513	4,1			11.291	89,8	154	1,2	69	0,5	614	4,9	335	2,7	109	0,9	1.058	444
			Personenverkehr Nk-Nord 5.770															Schwerlastverkehr > 3,5 t		
			Güterverkehr																	

Hinweis: Angaben in Klammern [] sind die offiziellen Bezeichnungen gemäß Verkehrsmengenatlas.

gv = Güterverkehr,

sv = Schwerverkehr, sv last = Schwerlastverkehr (über 3,5 t)

Betrachtung DTV-Anteile verschiedener Fahrzeuge am Personen- und Güterverkehr für Nk Nord aus obigem Auszug

- Der Schwerverkehr (sv) (links) größer 3,5 t mit 321 Kfz enthält die Busse; sie werden dem sv zugerechnet (belasten die Straßen).

→ Ohne Busse beträgt der reine **Schwerlastverkehr 292** Kfz über 3,5 t (4,7%) (ganz rechts);

→ wohlgermerkt alle LKW über 3,5 t, das sind

- nicht nur LKW größer 7,5 t oder die schwereren über 12 t ,
- bzw. gar nicht alleine die 30- / 40-Tonner aber
- auch nicht nur die schweren LKW größer 3,2 m Höhe.

- Der Gesamt-DTV an Personen- und Kfz-Güterverkehr (Kfz ab 2,8 t) ist angegeben mit:

5.770 und 434 Fahrzeugen [letztere 142 + 321 (29 + 173 + 119) – 29]:

- Im Personenverkehr sind neben dem PKW auch enthalten der Fahrrad- und Krafttradverkehr.

- Der leicht orange markierte Güterverkehr (434 Kfz) wurde, wie auch der anderer Zählstellen, in das Verkehrsgutachten 2009 als LKW-Verkehr übernommen. Daraus entsteht z.B. für den Nordost Neunkirchens die Aussage, dass der LKW-Verkehr hier 7% des Gesamtverkehrsaufkommens sei, was mehrmals als Wert für den schweren LKW-Verkehr in öffentliche Darstellungen einging.

→ Ferner sind unter den Spalten LKW ohne Anhänger / Lastzüge auch die Klein-LKW über 3,5 t enthalten (nicht die Lieferwagen (ab 2,8 bis 3,5 t) = eigene Spalte).

→ Die Summe für Lastzüge, das sind Sattelfahrzeuge / LKW mit Anhänger, bei Nk-Nord hat aber mit 119 Kfz/24 h nur noch den offiziellen Wert von 1,9% des Gesamtverkehrsaufkommens (rechts in der Tabelle).

LKW-Verkehr in der Friedhofstraße

Bezüglich des LKW-Verkehrs größer 3,5 t in der Friedhofstraße (Anlage 1) macht die SVZ 2005 keine Angaben, da dort keine Zählstelle liegt. Dieser enthält auch die Kfz aus Hetzles, nicht aber diejenigen, die durch das Forchheimer Tor fahren (was auch schwere LKW bis 3,2 m Höhe sind). Hier kann aber die eingangs erwähnte Verkehrserhebung der Bürgerinitiative MUNK e.V. vom 28.10.2008 herangezogen werden. Aus dem dort ermittelten LKW-Verkehr/24h über 7,5 t in der Friedhofstraße und der Forchheimer Straße beträgt das Aufteilungsverhältnis 194 zu 188 Kfz, was dem Faktor 1,032 entspricht.

Ein adäquater Schwerlastverkehr im Jahr 2005 in der Friedhofstraße kann mit diesem Faktor aus dem Wert in der Forchheimer Straße (292 Kfz/24h) ermittelt werden und ergibt sich zu 301 Kfz/24h.

Zusammenfassung

- Eine korrekte Anzahl über die Sattelfahrzeuge / Groß-LKW ist direkt nicht abzuleiten.
- Ebenso nicht direkt abzuleiten ist der eigentliche Anteil an großen, schweren LKW.

- Klar ist nur, dass dieser weder bei 7%, noch 5,2% des Gesamtverkehrsaufkommens liegt.
- Ein Hinweis für die Anzahl an LKW über 7,5 t ergibt sich aus der Zählung der Bürgerinitiative MUNK e.V. vom 28.10.2008 mit 188 Kfz (3,2%) als Einzeltagszählwert. Durchgeführt wurde diese nach der einschlägigen Richtlinie "Empfehlung für Verkehrserhebungen", EVE 91, nach der auch die staatlichen Bauämter arbeiten lassen.

- Der Schwerlastverkehr enthält auch kleinere Fahrzeuge, etwa ab 3,5 bis 12 t.
- Bezüglich des LKW-Verkehrs über 3,5 t in der Friedhofstraße kann eine Referenzwert von ca. 300 Kfz/24h ermittelt werden.

- Die Gesamtbetrachtung aus der offiziellen Zählung 2005 und der eigenen Zählung der Bürgerinitiative MUNK e.V. im Oktober 2008 ergibt Hinweise, nach denen die Anzahl an tatsächlich schweren LKW, welche größer als 3,2 m sind, im Jahr 2005 und folgenden bei maximal einem Drittel des Schwerlastverkehrs ab 3,5 t, also um 100 Kfz / 24 h lag.

Anlage 1:

Auszug aus Protokoll Marktgemeinderatsitzung 24.02.2010

TOP 6

Sperrung des Straßenzuges Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts;

Einwendungen der Gemeinde Hetzles

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben der Gemeinde Hetzles, vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Schmidlein, vom 12.10.2009 sowie den Marktgemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005 zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat hat am 29.06.2005 beschlossen, die Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern zur Umleitung des Schwerlastverkehrs der Staatsstraße 2243 über den Straßenzug Friedhofstraße/Erleinhofer Straße und Henkerstegstraße zu kündigen und diese Ortsstraßen für den Schwerlastverkehr ab 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts zu sperren. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zur Umleitungsstrecke wurde vom Landratsamt Forchheim am 05.08.2009 erlassen. Nach dem teilweisen Umbau der Pflasterung am Erlanger Tor kann die Sperrung nun vollzogen werden. Allerdings ist die Umleitungsbeschilderung für die Staatsstraße noch nicht fertig; hier ist mit einer Aufstellung im April 2010 zu rechnen.

Die Gemeinde Hetzles bittet, die geplante Verkehrsführung nochmals zu überdenken oder ggf. eine Ausnahmegenehmigung für die Gewerbebetriebe aus Hetzles zu erlassen. Von der Sperrung wären ca. 23 Lkw über 3,20 m betroffen, die je nach Ziel einen Umweg von ca. 8 – 12 km über Effeltrich-Langsendelbach-Marloffstein bzw. Effeltrich-Kunreuth-Walkersbrunn fahren müssten. Hinsichtlich der Kosten für den Umweg wird auf die Anlage verwiesen. Die Gesamt-Lkw-Belastung in der Friedhofstraße über 24 h lt. Verkehrszählung 2006 beträgt rund 520 Fahrzeuge.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen erteilen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für "einzelne" Antragsteller erteilt werden, d.h. sie müssen mit Namen und Adresse bestimmt und nicht nur bestimmbar sein. Unzulässig wäre z.B. eine Ausnahme vom Verbot für alle "Kunden" eines Geschäfts. Freistellungen von Verkehrsverboten für Personengruppen können auch nicht durch Zusatzschilder erteilt werden. Hier besteht allenfalls die Möglichkeit, bestimmte Verkehrsarten, die diesen Personenkreis umfassen, allgemein auszunehmen, z.B. "LKW frei", nicht aber "Behördenfahrzeuge frei", weil es sich hierbei um keine "Fahrzeugart" handelt.

Keinesfalls dürfen massenhaft erteilte Ausnahmen dazu führen, dass für ein ganzes Gebiet Verkehrsregeln suspendiert werden und dadurch quasi verbotenes Landesrecht geschaffen wird. Dementsprechend wären z.B. flächenhaft wirkende Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen unzulässig.

Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum privilegienfeindlich ausgestaltet. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonderen dringenden Einzelfällen zulässig, wenn Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. An den Nachweis der Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Sinn der Freistellung von Verboten ist nicht, die gesetzliche Regelung durch Ausnahmen beliebig zu unterlaufen. Von einer Verkehrsregel darf deshalb nur abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung eines repressiven Verbots in einem besonders gelagerten Einzelfall zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte für den Betroffenen führt. Durch eine Ausnahme darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung der Ordnung des Verkehrs ist durch Auflagen gering zu halten. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

Der Bayer. Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, da die Hauptbelastung des o.g. Straßenzuges vom überörtlichen Schwerlastverkehr kommt, so dass eine Ausnahmegenehmigung für die Fuhrbetriebe aus der Gemeinde Hetzles dem eigentlichen Sinn der Tonnagenbegrenzung nicht zuwiderlaufen würde. Zu bedenken ist allerdings, dass weitere ortsansässige Betriebe/Fuhrunternehmen dem Beispiel folgen und ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragen könnten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Einnahme von Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Antrag für die von der Sperrung der Friedhofstraße/Erleinhoferstraße/Henkerstegstraße für den Schwerlastverkehr betroffenen Fuhrbetriebe aus der Gemeinde Hetzles eine Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO von der Begrenzung auf 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts stets widerruflich für vorerst 1 Jahr zu erteilen. Beschluss abgelehnt.